

Münsingen, 6. September 2019

www.svp-muensingen.ch

#### Parlamentarische Initiative

Gestützt auf Artikel 49 der Gemeindeordnung und Artikel 35 ff. der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Gemeindeordnung vom 25. September 2016 wird wie folgt geändert:

### Art. 50 Motion

... Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die Geschäftsordnung Gemeindeparlament vom 12. September 2017 wird wie folgt geändert:

### Art. 35bis (neu) Motion mit Richtliniencharakter

- 1 Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Art. 35 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich (Art. 50 Gemeindeordnung).
- 2 Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts schreibt das Parlament die Motion als erledigt ab.

## Art. 35ter (neu) Planungserklärungen

- 1 Jedes Parlamentsmitglied, die Kommissionen sowie die Fraktionen haben das Recht, Planungserklärungen zu Berichten des Gemeinderats einzureichen, von denen das Gemeindeparlament Kenntnis nimmt.
- 2 Planungserklärungen des Parlaments können sowohl als allgemeine Würdigung als auch hinsichtlich einzelner Teile erfolgen.
- 3 Das Parlament beschliesst über die eingereichten Planungserklärungen. Es kann sie abändern.
- 4 Planungserklärungen sind in der elektronischen Fassung des entsprechenden Berichts an prominenter Stelle aufzuführen. Druck- und Archivexemplare sind mit einem Beiblatt zu ergänzen.
- 5 Planungserklärungen sind für den Gemeinderat politisch verbindlich. Erfüllt der Gemeinderat eine Planungserklärung nicht, wird er dem Parlament gegenüber begründungspflichtig.
- 6 Der Gemeinderat informiert im Jahresbericht gesammelt über den Stand der Umsetzung der Planungserklärungen.

### Begründung:

Neben dem Votum im Plenum und dem Antragsrecht in der Parlamentssitzung zu einem traktandierten Geschäft sind die jedem Parlamentsmitglied zur Verfügung stehenden Instrumente, im Vergleich zu anderen Gemeindeparlamenten, offensichtlich unvollständig. Es fehlt insbesondere die Möglichkeit der wertvollen Planungserklärung - Die Planungserklärung ist mittlerweile eines der wichtigsten Instrumente in der politischen Willensbildung geworden. Ebenfalls ergänzt werden sollen die Bestimmungen zur Motion, damit ausdrücklich Richtliniencharakter eingeräumt werden kann. In jedem Fall sind die beantragten Änderungen nützlich, zeitgemäss und für eine qualitativ hochwertige Willensbildung notwendig.

# Unterzeichnende:

Henri Bernhard	Mösli 3, 3111 Tägertschi	4
Urs Stralin	Netelstelstr. 24, 3110	M. Stralue
Pavid Fankhomer	Hedental 23e 3083	P. Fankhour
Kallonh Beena	Togethelike. 16	VACO
Marco Gehri	Belpbergstr.42 3110 Münsinger	M.Colin
Fritz Bieri	Horn 40 b 3083 Trinsfer	13.
Hanni Harkus	Dorfstr. 9 3M Tagert	di Man
Linus Schärer	Barenmatte 5 Minsin	
Martin Schirtz	Gerbigvaber 6	M. Com
Ehrabels Ship	The Minkey	12/2
Mandi Lutumba	Belbergt, 300	lu tuta.
Wiesmann Krobes	Survey 6 310	X-V-
HELD FORDE	BARENSTUTZ M BILO MUNSMGEN	Store &
Davida Farbar	undustriesh 3 3Mo Wünsing	D. Feer Co
Andreos Oeskeicher	Lower mother 14	M
	Illo Windsell Dogodtiveg 34, 3 Mo Mil	wing that
Therlathuso taise Somuel Jauge	In Ludli 2 3 No Monsinger	
Beat Sollunge	Baremalle 19	
Relo Hick	Belpheysh. 48B	Feir L
tenselle and the a	3110 Minsinin	/
Rebucca Kenfor	110 Minsingh Krankenharswer 3710 Min upil	tyen A